

Bericht des Vorstands über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen aufgrund der Ermächtigung vom 5. Juni 2018 unter Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand der Gesellschaft ist von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 5. Juni 2018 ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 4. Juni 2023 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachfolgend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Gläubigern bzw. Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 64.394.884,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelanleihebedingungen bzw. Genussrechts- oder Gewinnschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren (im Folgenden „**Ermächtigung 2018**“). Zugleich wurde der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten gegen Barleistung ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Wert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich im Sinne des Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Zusätzlich gilt diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Zur Bedienung dieser Schuldverschreibungen wurde ein Bedingtes Kapital 2018/II in Höhe von EUR 64.394.884,00 geschaffen (§ 4 Absatz 4 der Satzung).

Die Gesellschaft hat auf Grundlage der Ermächtigung 2018 am 13. Mai 2020 unbesicherte und nicht nachrangige Wandelschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von fünf Jahren und einem Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 175.000.000,00 begeben, die in 1.750 Teilschuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von jeweils EUR 100.000 eingeteilt sind (im Folgenden die „**Wandelschuldverschreibungen 2020**“).

Die Wandelschuldverschreibungen 2020 wurden zu 100 % ihres Nennbetrages begeben. Sie werden am 13. Mai 2025 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorzeitig gewandelt, zurückgezahlt oder zurückgekauft und eingezogen wurden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die noch ausstehenden Wandelschuldverschreibungen 2020 vollständig, aber nicht teilweise, zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener, aber nicht gezahlter Zinsen jederzeit (i) am oder nach dem 5. Juni 2023 zurückzuzahlen, wenn der Preis der Aktie der Gesellschaft über einen bestimmten Zeitraum mindestens 130 % des dann gültigen Wandlungspreises beträgt oder (ii) wenn mindestens 85 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Wandelschuldverschreibungen 2020 gewandelt und/oder von der Gesellschaft zurückgekauft und eingezogen wurden. Die Wandelschuldverschreibungen 2020 werden mit einem Coupon von 0,75 % pro Jahr halbjährlich nachträglich verzinst. Der anfängliche Wandlungspreis wurde im Rahmen eines beschleunigten Bookbuilding-Verfahrens ermittelt und beträgt EUR 50,7640; er liegt damit 40 % über dem Referenzpreis der Aktie der Gesellschaft von EUR 36,26. Dieser bestimmte sich aus dem Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem am 5. Mai 2020, dem Tag der Beschlüsse über die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen

2020 und des beschleunigten Bookbuilding-Verfahrens zur marktnahen Bestimmung der Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen 2020.

Das Recht der Aktionäre der Gesellschaft zum Bezug der Wandelschuldverschreibungen 2020 wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen. Die Gesellschaft hat von der in Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen und in der Ermächtigung 2018 gewährten Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Die Voraussetzungen für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre lagen nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat vor.

Die ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen 2020 sind anfänglich in rund 3,5 Mio. neue oder existierende, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft wandelbar. Dies entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von rund 2,1 %, bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung 2018. Gegenüber dem zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung 2018 bestehenden Grundkapital war der anteilige Betrag aufgrund der seit dem Wirksamwerden der Ermächtigung 2018 durchgeführten Kapitalerhöhungen minimal geringer. Die in der Ermächtigung 2018 vorgesehene Volumenbegrenzung von nicht mehr als 10 % des Grundkapitals für Aktien, auf die die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre begebenen Wandelschuldverschreibungen 2020 ein Wandlungsrecht gewähren, wurde somit (auch einschließlich in anderen Berichten dargestellter, anzurechnender Aktienaushgaben, -veräußerungen oder -übertragungen) eingehalten.

Zudem sind die Vorgaben der Ermächtigung 2018 in Bezug auf die Festsetzung des Ausgabepreises der Wandelschuldverschreibungen 2020 erfüllt. Der Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen 2020 entspricht einer anfänglichen Wandlungsprämie von 40 % über dem Referenzkurs von EUR 36,26 je Aktie der HelloFresh SE bei einem Coupon von 0,75 % pro Jahr und einer Laufzeit von fünf Jahren. Er bewegt sich damit in dem allgemein als zulässig anerkannten Rahmen und unterschreitet unter Berücksichtigung der relevanten wertbildenden Faktoren (insbesondere Laufzeit und Zins der Anleihe, Aktienkurs, Volatilität der Aktie, Options- oder Wandlungspreis) den theoretischen Wert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich im Sinne des Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Durchführung eines beschleunigten Bookbuilding-Verfahrens sicherte die Marktnähe der Preisfindung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung der Aktionäre. Denn die mit dem beschleunigten Bookbuilding-Verfahren verbundene Ansprache der institutionellen Investoren bildete repräsentativ und marktgerecht Angebot und Nachfrage ab und bestimmte auf diese Weise den Wert der Schuldverschreibungen marktnah.

Der Ausschluss des Bezugsrechts auf die Wandelschuldverschreibungen 2020 war vorliegend erforderlich, um die aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Begebung der Wandelschuldverschreibungen 2020 bestehende günstige Marktsituation für eine solche Maßnahme kurzfristig auszunutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung möglichst optimale Gesamtkonditionen erzielen zu können. Demgegenüber hätten die bei Einräumung eines Bezugsrechts der Aktionäre erforderliche Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts (Artikel 3 Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (Prospektverordnung)) und die mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse

nicht zugelassen. Finanzinstrumente wie die Wandelschuldverschreibungen 2020 werden typischerweise von institutionellen Investoren gezeichnet, und die Platzierung ausschließlich an institutionelle Investoren außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Japan konnte die erforderliche Transaktionssicherheit und zügige Abwicklung gewährleisten.

Hinzu kommt, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts insbesondere der Ausgabepreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekanntzugeben ist (Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 2 Satz 2 AktG). Wegen dieses Zeitraums zwischen Festsetzung des Ausgabepreises und Ende der Bezugsfrist sowie der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Platzierung. Eine erfolgreiche Platzierung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Festsetzung des Ausgabepreises und der sonstigen Konditionen einen entsprechenden Sicherheitsabschlag erforderlich gemacht, um das Marktrisiko zu kompensieren. Dies hätte voraussichtlich zu nicht marktnahen Konditionen geführt. Mit den Erlösen aus der Platzierung und Begebung der Wandelschuldverschreibungen 2020 beabsichtigt die Gesellschaft, ihre Wachstumsstrategie, insbesondere Investitionsausgaben für die Erweiterung ihrer Kapazitäten, weiter zu verfolgen.

Durch die Festsetzung des Ausgabepreises nahe am theoretischen Wert der Wandelschuldverschreibungen 2020 und durch den bei Ausgabe auf etwa rund 2 % des Grundkapitals beschränkten Umfang der Wandlungsrechte aus den Wandelschuldverschreibungen 2020 werden andererseits auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn im Hinblick auf den liquiden Börsenhandel haben die Aktionäre grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre ist mit der Begebung der Wandelschuldverschreibungen 2020 wie oben dargestellt, nicht verbunden. Eine Platzierung von Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht stellte insbesondere aufgrund des zu erwartenden niedrigeren Emissionserlöses bzw. nachteiligerer Gesamtkonditionen, der unsicheren Platzierungschancen und des hierfür erforderlichen Zeitrahmens aus Sicht der Gesellschaft keine geeignete Alternative dar.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben der Ermächtigung 2018 vorgenommene Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen 2020 insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Berlin, im Juni 2020

HelloFresh SE
Der Vorstand